

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
die Bestimmung des Kreises der nach § 137f Absatz 2 Satz 5  
SGB V stellungnahmeberechtigten Organisationen:  
Anerkennung einer maßgeblichen Spitzenorganisation auf  
Bundesebene für die Wahrnehmung der Interessen der  
sonstigen Leistungserbringer

Vom 10. Mai 2023

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassende Dokumentation.....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage von § 137f Absatz 2 SGB V erlässt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Richtlinien zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen. Gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V ist den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie den für die sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, soweit ihre Belange berührt sind, sowie dem Bundesamt für Soziale Sicherung und den jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit einzubeziehen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Da der Gesetzgeber nicht näher ausführt, durch welche maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe wahrgenommen werden und welche Organisation eine maßgebliche Spitzenorganisation der sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene ist, hat der G-BA gemäß 1. Kapitel § 9 der Verfahrensordnung (VerfO) zu ermitteln, welche Organisationen im Sinne von § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V stellungnahmeberechtigt sind.

Nach 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) VerfO ist der Unterausschuss DMP im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, Stellungnahmerechte einzuräumen.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2023 beantragte der VFED - Verband für Ernährung und Diätetik e.V. (VFED e.V.) die Aufnahme in den Kreis der stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V auf Bundesebene für die Wahrnehmung der Interessen der sonstigen Leistungserbringer in Bezug auf Beschlüsse über Anforderungen an das DMP Diabetes mellitus Typ 2.

Der Unterausschuss DMP räumt dem VFED e.V. ein Stellungnahmerecht als maßgebliche Spitzenorganisation der sonstigen Leistungserbringer gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V für Anforderungen an das DMP Diabetes mellitus Typ 2 ein.

Eine tabellarische Übersicht zum eingegangenen Antrag auf Stellungnahmerecht gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V findet sich in der Anlage dieser Tragenden Gründe.

### 3.      **Verfahrensablauf**

<b>Datum</b>	<b>Beratungsgremium</b>	<b>Inhalt/Beratungsgegenstand</b>
<b>15. März2023</b>	Unterausschuss DMP	Beratung des Antrags auf Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation der sonstigen Leistungserbringer
<b>10. Mai 2023</b>	Unterausschuss DMP	Beschlussfassung

### 4.      **Fazit**

Der Unterausschuss DMP des G-BA hat in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 beschlossen, den VFED - Verband für Ernährung und Diätetik e.V. in den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen als für die sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene maßgebliche Spitzenorganisation nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V in Bezug auf Beschlüsse über Anforderungen an das DMP Diabetes mellitus Typ 2 aufzunehmen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

### 5.      **Zusammenfassende Dokumentation**

Anlage:            Tabellarische Übersicht zum eingegangenen Antrag auf Stellungnahmerecht  
gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V.

Berlin, den 10. Mai 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss DMP  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag

Antragsteller für stellungnahmeberechtigte Organisation der sonstigen Leistungserbringer zum DMP Adipositas gemäß § 137f Abs. 2 SGB V (Stand: 17.03.2023)

Nr.	Organisation	Antrag mit	Anlagen (insbesondere: Satzung)	Angaben zur Mitgliederzahl	Stellungnahmerecht zu anderen G-BA-Richtlinien	Hinweise/ Bemerkungen	Zweck laut Satzung	Merkmal "maßgebliche Spitzenorganisation der sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene" für DMP Adipositas erfüllt (§ 137f Abs. 8 SGB V i.V.m. 1. Kapitel § 9 Abs. 2 VerfO)
1	VFED - Verband für Ernährung und Diätetik e.V.	E-Mail vom 20. Januar 2023	Satzung	ca. 3.300	Gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V als stellungnahmeberechtigte maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene für die Wahrnehmung der Interessen der sonstigen Leistungserbringer in Bezug auf Beschlüsse über Anforderungen an das DMP Adipositas seit dem 14.12.2022 anerkannt.		§ 2 Der Verband fördert das öffentliche Gesundheitswesen im Bereich Ernährung und Diätetik. Zur Erreichung des Satzungs-Zwecks entfaltet der Verband in erster Linie folgende Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Ernährung/Diätetik für die Bevölkerung und Fachkreise.</li> <li>• Förderung der Berufsbilder im Bereich Ernährung/Diätetik (Diätassistenten und Diplom Oecotrophologen), Vergabe des VFED-Förderpreises für Ernährungsfachkräfte.</li> <li>• Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Probleme und Erkenntnisse im Bereich Ernährung/Diätetik.</li> <li>• Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.</li> <li>• Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Berufe im Bereich Ernährung/Diätetik.</li> <li>• Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich Ernährung/Diätetik, Vergabe des VFED-Wissenschaftspreises.</li> <li>• Förderung von Projekten im Bereich Ernährung/Diätetik.</li> <li>• Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der verschiedenen Berufe im Bereich Ernährung/Diätetik.</li> </ul>	Empfehlung des UA DMP (Sitzung 15.03.2023): Ja